



GZ K GNB G 01/11

PA 604/11

Tauerngasleitung GmbH
Dr. Hans-Lechner-Straße 15
5071 Wals/Salzburg
vertreten durch:
NH Niederhuber Hager Rechtsanwälte GmbH
Wollzeile 24
1010 Wien

per RSb

B E S C H E I D

Die Energie-Control Kommission hat in der Rechtssache der Antragstellerin Tauerngasleitung GmbH, Dr. Hans-Lechner-Straße 15, 5071 Wals/Salzburg, vertreten durch NH Niederhuber Hager Rechtsanwälte GmbH, Wollzeile 24, 1010 Wien, wegen Genehmigung der Ausübung der Tätigkeit eines Fernleitungsunternehmens gemäß § 13 Gaswirtschaftsgesetz (GWG), BGBl I Nr 121/2000 idF BGBl II Nr 36/2011, iVm § 16 Abs 1 Z 10 Energie-Regulierungsbehördengesetz (E-RBG), BGBl I Nr 148/2002 idF BGBl I Nr 110/2010, durch Dr. Wolfgang Schramm als Vorsitzenden sowie durch Mag. DI Georg Donaubauer und Mag. Ditmar Wenty als weitere Mitglieder am 23. Februar 2011 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

Die Energie-Control Kommission erteilt der Tauerngasleitung GmbH die Genehmigung für die Ausübung der Tätigkeit eines Fernleitungsunternehmens unter folgender Bedingung, Auflage und Befristung:

1. Die Genehmigung gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Antragstellerin der Regulierungsbehörde den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß § 14 Abs 1 Z 2 GWG nachweist.
2. Die Antragstellerin hat der Regulierungsbehörde die tatsächliche Inbetriebnahme der Fernleitung mindestens sechs Monate im Vorhinein anzuzeigen und gleichzeitig ein aktuelles Betriebsführungskonzept zu übermitteln.
3. Die Genehmigung wird befristet für sieben Jahre ab Zustellung erteilt und verliert danach ihre Gültigkeit, sofern die Fernleitung bis zu diesem Zeitpunkt nicht in Betrieb genommen wird. Auf Antrag der Antragstellerin ist eine bescheidmäßige Verlängerung der Frist durch die Regulierungsbehörde möglich.

II. Begründung

Sachverhalt und Beweiswürdigung

Die Tauerngasleitung GmbH beantragte am 9.2.2011 die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Fernleitungsunternehmens gemäß § 13 GWG. Beim Projekt Tauerngasleitung (TGL) handelt es sich um eine geplante Hochdruck-Verbindungsleitung von Haiming in Deutschland über Oberösterreich, Salzburg und Kärnten bis nach Arnoldstein bzw. die österreichisch/italienische Grenze bei Tarvisio in Italien. Der Baubeginn ist für das Jahr 2013 vorgesehen, die Inbetriebnahme mit dem Jahr 2017.

Zum Geschäftsführer für die Ausübung der Tätigkeit als Netzbetreiber und zum technischen Betriebsleiter hat die Antragstellerin Herrn Ing. Thomas Kettl bestellt.

Zugleich mit dem Genehmigungsantrag legte die Antragstellerin einen Firmenbuchauszug der Tauerngasleitung GmbH vom 14.12.2010, einen Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldezettel sowie eine Erklärung über die selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis des Geschäftsführers der Tauerngasleitung GmbH, Herrn Ing. Thomas Kettl, und ein Betriebsführungskonzept vor. Ein Nachweis über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung liegt der Behörde bislang nicht vor; die Antragstellerin kündigt im Antrag an, rechtzeitig vor Betriebsbeginn eine solche Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf die glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin einschließlich der mit dem Antrag übermittelten Unterlagen.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 13 GWG bedarf die Ausübung der Tätigkeit eines Fernleitungsunternehmens (§ 6 Z 16 GWG) einer Genehmigung unter den Voraussetzungen des § 14 GWG. Die Erteilung einer solchen Genehmigung fällt gemäß § 16 Abs 1 Z 10 E-RBG in die Zuständigkeit der Energie-Control Kommission (ECK).

Unter Fernleitung ist gemäß § 6 Z 15 GWG eine Anlage zum Zwecke des Transports von Erdgas durch eine Hochdruckleitung oder ein Hochdrucknetz, sofern diese Leitungsanlage auch für grenzüberschreitende Transporte oder den Transport zu anderen Fernleitungs- oder Verteilerunternehmen bestimmt ist, zu verstehen.

Gemäß § 14 Abs 1 GWG ist eine Genehmigung für die Ausübung der Tätigkeit eines Fernleitungsunternehmens dann zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass der Genehmigungswerber in der Lage ist, den ihm gemäß § 4 GWG auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sowie nach dem 2. Hauptstück des 4. Teils des GWG auferlegten Verpflichtungen zu entsprechen und in der Lage ist, die Funktion des Transports von Erdgas durch ein Hochdruckfernleitungsnetz wahrzunehmen.

Zudem ist gemäß § 14 Abs 1 Z 2 GWG der Abschluss einer Haftpflichtversicherung bei einem in Österreich oder einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat zum Betrieb dieses Versicherungszweiges berechtigten Versicherers nachzuweisen, bei der die Versicherungssumme pro Versicherungsfall für Personen- und Sachschäden zumindest den Betrag von 20 Millionen Euro beträgt, wobei die Versicherungssumme auf den Betrag von 40 Millionen Euro pro Jahr beschränkt werden kann. Gemäß § 37 Abs 1 GWG haben Genehmigungswerber gemäß § 13 GWG ihrem Antrag eine schriftliche Erklärung eines Versicherungsunternehmens anzuschließen, in der der Abschluss einer solchen Haftpflichtversicherung bestätigt wird und in dem sich das Versicherungsunternehmen verpflichtet, jeden Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung der vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung zur Folge hat, der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

Im Falle einer juristischen Person ist überdies Voraussetzung, dass diese ihren Sitz im Inland oder einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat hat und für die Ausübung einen Geschäftsführer (§ 16 GWG) bestellt hat. Zu den Voraussetzungen eines Geschäftsführers iSd § 16 GWG zählt insbesondere, dass dieser entweder dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der juristischen Person angehört oder ein Arbeitnehmer ist, der mindestens die Hälfte der nach arbeitsrechtlichen Vorschriften geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist (§ 16 Abs 2 Z 3 GWG). Die Ausschlussgründe gemäß § 13 GewO 1994 finden sinngemäß Anwendung (§ 14 Abs 2 GWG).

Gemäß § 15 Abs 1 GWG ist der Netzbetreiber verpflichtet, vor Aufnahme des Betriebes eines Netzes eine natürliche Person für die technische Leitung und Überwachung des Betriebes der Netze (Technischer Betriebsleiter) zu bestellen.

Die Behörde ist aufgrund Prüfung sämtlicher Unterlagen und Nachweise zum Ergebnis gelangt, dass die Antragstellerin alle Voraussetzungen für die Genehmigung als Fernleitungsunternehmen mit Ausnahme des Nachweises der Haftpflichtversicherung (schriftliche Erklärung eines Versicherungsunternehmens) gemäß § 14 Abs 1 Z 2 iVm § 37 GWG erfüllt.

Festzuhalten ist zunächst, dass es sich beim vorliegenden Erdgasleitungsprojekt um eine Hochdruck-Transportleitung handelt, die auch für grenzüberschreitende Transporte von bzw nach Deutschland und Italien bestimmt ist, sohin um eine Fernleitung iSv § 6 Z 15 GWG.

Zu prüfen ist weiterhin, ob die Antragstellerin in der Lage ist, den ihr gemäß § 4 GWG auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sowie den im 2. Hauptstück des GWG (Ausübungsvoraussetzungen für Netzbetreiber, §§ 13 bis 15 GWG) auferlegten Verpflichtungen zu entsprechen (§ 14 Abs 1 GWG). Der Antragstellerin ist insofern zu folgen, als deren Gesellschafter, die überwiegend selbst Netzbetreiber sind, über einschlägige Erfahrung in der Ausgestaltung, Planung, Konstruktion und Handhabung von Erdgasfernleitungen verfügen. Aus den Ausführungen im Antrag (Punkt 3.1.1.) ist zu schließen, dass die Antragstellerin wohl in der Lage sein dürfte, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Gleichbehandlung und allgemeinen Anschlusspflicht gemäß § 4 Abs 1 Z 1 u 2 zu erfüllen, wofür ua das im Jahr 2009 durchgeführte Kapazitätsvergabeverfahren „TGL Open Season 2009“ spricht. Ebenso geht die Behörde davon aus, dass die Antragstellerin den Verpflichtungen des § 4 Abs 3 u 4 GWG betreffend die Erreichung der allgemeinen Ziele des § 3 GWG und die Erfüllung der durch Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten im öffentlichen Interesse nachkommen kann. Insbesondere ist der Antragstellerin zuzustimmen, dass das Leitungsprojekt nach Auffassung der Behörde geeignet ist, zu den in § 3 GWG genannten Zielsetzungen einer sicheren Erdgasversorgung für die österreichische Bevölkerung sowie zu einer den Grundsätzen des europäischen Erdgasbinnenmarkts entsprechenden Marktorganisation beizutragen.

Auch die Prognose, ob die Antragstellerin in der Lage ist, die in § 4 Abs 1 Z 3 GWG vorgesehene Errichtung und Erhaltung einer für die inländische Erdgasversorgung und für die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen ausreichenden Erdgasinfrastruktur zu gewährleisten und ob die Antragstellerin gemäß § 13 Abs 1 Z 1 lit b in der Lage ist, den in diesem Hauptstück des GWG auferlegten Verpflichtungen zu entsprechen sowie die Funktion des Transports von Erdgas durch ein Hochdruckfernleitungsnetz sowie die Verantwortung für Betrieb, Wartung und erforderlichenfalls Ausbau des Netzes wahrzunehmen, fällt zum jetzigen Zeitpunkt positiv aus. Die der Behörde bisher vorliegenden Informationen deuten darauf hin, dass die Antragstellerin die genannten Voraussetzungen grundsätzlich erfüllen könnte.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Erdgasleitung noch nicht existiert, der Baubeginn erst für das Jahr 2013 vorgesehen ist und auch die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) noch nicht absolviert wurde. Angesichts des noch offenen UVP-Verfahrens, in dessen Rahmen Auflagen bzw Anpassungen des Bauvorhabens vorgeschrieben werden können, und der noch bevorstehenden Bauphase sind Änderungen am geplanten Projekt einschließlich Änderungen am Betriebskonzept bis zur geplanten Inbetriebnahme im Jahr 2017 nicht ausgeschlossen. Aus diesem Grund ist es auch erforderlich, die antragstellende Gesellschaft zu verpflichten, die tatsächliche Inbetriebnahme der Fernleitung im Vorhinein anzuzeigen. In weiterer Folge kann die Regulierungsbehörde die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen nochmals überprüfen und erforderlichenfalls die Genehmigung bescheidmäßig abändern, sofern sich gegenüber dem Antrag wesentliche Neuerungen oder Änderungen ergeben haben, die, wären sie bereits bei der Antragstellung bekannt gewesen, zu einer geänderten Entscheidung der Regulierungsbehörde geführt hätten.

Zum gemäß § 14 Abs 1 Z 2 GWG erforderlichen Nachweis einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung einschließlich der entsprechenden schriftlichen Erklärung eines Versicherungsunternehmens gemäß § 37 GWG erklärt die Antragstellerin, dass eine solche derzeit noch nicht vorliegt, jedoch rechtzeitig vor Betriebsbeginn ein Nachweis darüber erbracht werden soll (Punkt 3.4.2. des Antrags). Die Genehmigung wird deshalb unter der aufschiebenden Bedingung des Nachweises einer Haftpflichtversicherung gemäß § 14 Abs 1 Z 2 GWG erteilt.

Die Antragstellerin erfüllt die für juristische Personen geltenden Voraussetzungen des § 14 Abs 1 Z 4 GWG: Laut vorgelegtem Firmenbuchauszug liegt der Firmensitz in der Gemeinde Wals-Siezenheim; das Erfordernis eines Sitzes im Inland oder einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat ist jedoch wegen § 14 Abs 5 GWG nicht zwingend gegeben, da ein Geschäftsführer gemäß § 16 GWG bestellt wurde. Zum Geschäftsführer nach dieser Bestimmung wurde Herr Ing. Thomas Kettl bestellt, der auch Geschäftsführer der Tauerngasleitung GmbH ist.

Der Geschäftsführer erfüllt die Voraussetzungen des § 16 GWG: Aus dem Staatsbürgerschaftsnachweis (Beilage ./2) folgt, dass er österreichischer Staatsbürger ist und das 24. Lebensjahr vollendet hat und damit eigenberechtigt ist (§ 16 iVm § 14 Abs 1 Z 3 lit a und b GWG). Der vorgelegte Meldezettel (Beilage ./3) weist als Hauptwohnsitz Hallwang/Salzburg aus, womit das Kriterium des § 14 Abs 1 Z 3 lit c GWG erfüllt ist. Der Geschäftsführer ist auch nicht von der Ausübung der Genehmigung gemäß § 14 Abs 1 Z 3 lit d GWG ausgeschlossen; insbesondere liegen keine Ausschlussgründe iSd § 13 GewO (nicht getilgte gerichtliche Verurteilung wegen bestimmter strafbarer Handlungen) iVm § 14 Abs 2 GWG vor. Mit der vorgelegten Erklärung über die selbständige Anordnungsbefugnis (Beilage ./4) wird auch der Voraussetzung des § 16 Abs 2 Z 2 GWG entsprochen. Da der gemäß § 16 GWG bestellte Geschäftsführer zugleich Geschäftsführer der Tauerngasleitung GmbH ist und damit dem zur gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft berufenen Organ angehört, ist auch § 16 Abs 2 Z 3 GWG erfüllt.

Die Antragstellerin hat Herrn Ing. Thomas Kettl zugleich zum technischen Betriebsleiter gemäß § 15 GWG bestellt. Die Erfordernisse des § 15 Abs 2 iVm 14 Abs 1 Z 3 GWG wurden bereits geprüft. Es ist amtsbekannt, dass Herr Ing. Kettl bis zum Jahr 2010 unter anderem als technischer Betriebsleiter für das Erdgasnetz der Salzburg Netz GmbH tätig war und somit über die fachliche Befähigung, den Betrieb einer Erdgasleitungsanlage zu leiten und zu überwachen, iSv § 15 Abs 3 GWG verfügt.

Aus der Sicht der Behörde sollte schließlich die Situation einer mangels Realisierung des Leitungsprojekts in Leere gehenden Genehmigung vermieden werden – eine Zielsetzung, die sich auch aus der Betriebspflicht gemäß § 31b GWG ergibt. Vor dem Hintergrund, dass beim gegenständlichen Vorhaben wie erwähnt noch wesentliche Schritte bis zur geplanten Inbetriebnahme der Erdgasleitung erfolgen müssen, insbesondere Abschluss des UVP-Verfahrens, Verfahren zur Kapazitätsvergabe und Errichtung der Leitung, hält es die Behörde deshalb für erforderlich, die Genehmigung mit einer Befristung zu versehen. Die Genehmigung erlischt demnach sieben Jahre nach Zustellung des Bescheides, sofern die Leitung bis dahin nicht in Betrieb genommen wurde und keine Verlängerung der Gültigkeit beantragt wurde.

Insgesamt ist die Behörde zu dem Schluss gekommen, dass die Antragstellerin die im GWG genannten Voraussetzungen für die Genehmigung als Netzbetreiber – unter der genannten Bedingung, Auflage und Befristung – erfüllt.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

IV. Gebühren

Es wird höflich ersucht, die anfallenden Gebühren von **€ 142,40** gemäß folgender Aufstellung gemäß § 3 Abs 2 Gebührengesetz (GebG) iVm Valorisierungsverordnung, BGBl II Nr 128/2007, auf das Gebührenkonto der Energie-Control GmbH, Subbezeichnung: Gebührenkonto, Kontonummer PSK 90.022.201, BLZ 60.000, BIC OPSKATWW, IBAN AT95600000090022201, zu überweisen.

Eingabengebühr (§ 14 TP 6 Abs 2 Z 1 GebG)	EUR	43,60
Beilagen (§ 14 TP 5 Abs 1 GebG)	EUR	21,80
Amtliche Ausfertigung der Genehmigung (§ 14 TP 2 Abs 1 Z 1 GebG)	EUR	77,00
Insgesamt sohin		EUR 142,20

V. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde bedarf der Unterschrift eines Rechtsanwaltes und ist mit € 220,-- zu vergebühren.

Energie-Control Kommission

Wien, am 23.2.2011


Der Vorsitzende

Dr. Wolfgang Schramm

Ergeht als Bescheid an:

Tauerngasleitung GmbH

vertreten durch:

NH Niederhuber Hager Rechtsanwälte GmbH

Wollzeile 24

1010 Wien

per RSb.